



www.sk-berater.com



Mai 2021

Liebe Leser:innen,

anbei stellen wir Ihnen wichtige Neuerungen & Änderungen im Lohn- und Personalbereich in einer Gesamtübersicht zur Verfügung.

Bei Fragen zu den einzelnen Themen, freuen wir uns über Ihren Anruf:

- Frankfurt am Main 069 971 2 31-0
- Dresden 0351 254 77-0

Gerne antworten wir Ihnen auch unter info@sk-berater.com.

Herzliche Grüße

Ihr S·K· Team

Wir haben Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Beauftragung einer Dienstleistung erhalten. Die Verarbeitung (hier die Information anhand dieser Mandanteninformation) ist gemäß Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO für die Erfüllung des Vertrages erforderlich oder es handelt sich ausschließlich um eine Information für eigene ähnliche Dienstleistungen.

Wir weisen Sie als Empfänger dieser Nachricht darauf hin, dass Sie gemäß Abschnitt 4 Artikel 21 Abs. 1 DSGVO das Recht haben jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Senden Sie dazu bitte eine E-Mail an datenschutz@sk-berater.com.

Steuerfreie Corona-Sonderzahlung

Der Bundestag hat am 05.05.2021 beschlossen, den Zeitraum für die Zuwendung der steuerfreien Corona-Sonderzahlung von insgesamt EURO 1.500 bis zum 31.03.2022 zu verlängern.

Hinweis:

Die Zustimmung des Bundesrates steht jedoch noch aus.

Online-Weiterbildung

Online-Weiterbildungen (Video-Schulungen oder eLearning-Angebote) sind nach § 3 Nr. 19 EStG nur dann steuerfrei, wenn durch die Bildungsmaßnahme Kenntnisse bzw. Fertigkeiten vermittelt werden, die ganz der Berufstätigkeit förderlich sein können (OFD Frankfurt am Main, Verfügung vom 25.02.2021).

Steuerfreie Kindergartenzuschüsse nach § 3 Nr. 33 EStG

Der Arbeitgeber kann einen steuer- und sozialversicherungsfreien Kindergarten-zuschuss gewähren, sofern dieser zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird.

Die Zuschüsse sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, sofern es sich um die Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen handelt.

Ein Kindergartenzuschuss über Entgeltumwandlung ist nicht steuer- und sozialversicherungsfrei.

Kurzfristige Beschäftigung

Mit Beschluss am 07.05.2021 hat Bundestag und Bundesrat beschlossen, die Zeitgrenze für kurzfristig Beschäftigte vorübergehend anzuheben.

Für die Zeit vom 01.03.2021 bis 31.10.2021 wird die Zeitgrenze von derzeit 3 Monate bzw. 70 Arbeitstagen auf **4 Monate bzw. 102 Arbeitstagen** angehoben.

Die Anhebung der Zeitgrenze gilt jedoch nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieser Regelung begonnen wurden (Bestandsschutz).

Jobticket und Bezuschussung von Fahrkarten

Unter die Steuerbegünstigung nach § 3 Nr. 15 EStG

fallen Arbeitgeberleistungen, die ohnehin zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, wie

- Fahrten der Arbeitnehmer mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- für alle Fahrten der Arbeitnehmer im öffentlichen Personennachverkehr (ÖPNV); hier sind auch Privatfahrten begünstigt.

Die Steuerfreiheit der Arbeitgeberleistung nach § 3 Nr. 15 EStG führt auch zur Sozialversicherungsfreiheit (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SvEV).

Begünstigt sind somit

- Einzel-/Mehrfachfahrtscheine
- Zeitkarten (Monats-/Jahresticket, BahnCard 100)
- Ermäßigungskarten (BahnCard 25, BahnCard 50)

Beispiel:

Überlassung Jobticket für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, monatlich EURO 130

Sachbezug somit beim Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei

Überlassung Jobticket EURO 130,00, Arbeitnehmerbeteiligung EURO 50

Sachbezug von EURO 80 beim Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei

Überlassung BahnCard 100 für 2. Klasse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (incl. Nutzung der Fernzüge ICE/IC/EC), jährlich EURO 4.027; die Kosten für die reguläre Jahreskarte beträgt EURO 5.180

geldwerter Vorteil von EURO 4.027 ist beim Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei

Weitere Erhöhung des Kinderkrankengeldes

Für 2021 wurde der Anspruch auf Kinderkrankengeld weiter ausgeweitet:

- von 20 Tagen pro Elternteil auf 30 Tage (für Elternpaare somit eine Erhöhung auf 60 Tage pro Kind)
- von 30 Tagen für Alleinerziehende auf 60 Tage

Die Neuregelung tritt rückwirkend zum 05.01.2021 in Kraft.

Versicherungsschutz

Liegen triftige Gründe vor (insbesondere in Pandemiezeiten), vorübergehend nicht in der Familienwohnung zu wohnen, sondern sich etwa bis zum Ende der Quarantäne oder Erkrankung von Familienmitgliedern bei Verwandten oder Freunde aufzuhalten und von dort aus den Weg zur Arbeit anzutreten (sog. dritter Ort), genießt man auch auf diesem Arbeitsweg den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Das hat das BSG (Bundessozialgericht) jetzt bestätigt (BSG, Urteil vom 30.01.2020).

Ein sog. dritter Ort liegt vor, wenn der Arbeitsweg nicht von der Wohnung aus, sondern von einem anderen Ort angetreten wird oder, wenn er nicht an der Wohnung, sondern an einem anderen Ort endet.

Erfasst sind z.B. die Wohnung von Freunden, Partnern oder Verwandte.

Das BSG hat ausdrücklich klargestellt, dass es für den Versicherungsschutz insbesondere weder auf den Zweck des Aufenthaltes an dem dritten Ort noch auf einen Angemessenheitsvergleich mit der üblichen Weglänge und Fahrzeit ankommt.

Es ist auch nicht hinderlich, wenn der Aufenthalt am dritten Ort rein privaten Zwecken dient.

Versicherungspflicht bei Wiedereingliederung

Besteht Versicherungspflicht in der GKV für einen Arbeitnehmer, der wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) versicherungsfrei war, wenn das Entgelt während einer Wiedereingliederung die JAEG langfristig unterschreitet?

In der Vorinstanz hat das LSG Hamburg entschieden, dass das unter der JAEG liegende Teilarbeitsentgelt während der Wiedereingliederung nicht zur Versicherungspflicht führt.

Die endgültige Entscheidung liegt nun beim BSG (AZ B 12 KR 14/20 R).

Beitragspflicht für Direktversicherungen

Wird die Kapitalleistung aus einer Direktversicherung ausgezahlt, während der Arbeitnehmer noch Arbeitsentgelt bezieht, beginnt auch in diesem Fall die Zehn-Jahresfrist mit dem ersten des auf die Auszahlung folgenden Monats.

(Zur Info: Bei Alt- und Neuverträgen unterliegen die Leistungen als Versorgungsbezüge der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht. Kapitalleistungen werden

auf eine zehn Jahre laufende Rente umgerechnet und für (maximal) 120 Monate verbeitragt (§ 229 SGB V).

Übt der Versicherte also ein Beschäftigungsverhältnis aus, in dem sein Arbeitsentgelt über der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung liegt, fallen aus der Direktversicherungs-Kapitalleistung keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an.

Die Beitragspflicht entsteht erst dann, wenn der Versicherte die Arbeit einstellt bzw. mit seinem Arbeitsentgelt (z.B. wg. Arbeitszeitreduzierung) unter der Beitragsbemessungsgrenze liegt. Für die restliche Zeit setzt dann bis zum Ablauf der Zehn-Jahresfrist bei der Krankenversicherung unter Berücksichtigung des Freibetrags (EURO 164,50 monatlich für 2021) und der Pflegeversicherung die Beitragspflicht auf Kapitalleistung ein.

*Die Beitragspflicht endet mit regulärem Ablauf der Zehn-Jahresfrist. Sollte der Arbeitnehmer ab Auszahlung der Kapitalleistung aus der Direktversicherung noch volle zehn Jahre weiterarbeiten und durchgängig einen Verdienst über der Beitragsbemessungsgrenze beziehen, unterliegt die Kapitalleistung **nicht** der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht.*

Mitglied eines Stiftungsvorstandes sozialversicherungspflichtig

Wenn das Vorstandsmitglied einer gemeinnützigen Stiftung bürgerlichen Rechts ohne hinreichende Rechtsmacht weisungsgebundene Aufgaben der Geschäftsführung ausübt, ist das Mitglied des Vorstandes in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig beschäftigt.

Maßgeblich ist die persönliche Abhängigkeit des Vorstandsmitgliedes; auch wenn die Satzung keine ausdrücklichen Weisungsrechte regelt, dann das Vorstandsmitglied nicht nach eigenem Gutdünken handeln.

Dies wurde vom LSG NRW (Urteil vom 27.02.2019) entschieden und im Revisionsverfahren vom BSG bestätigt (Urteil vom 23.02.2021, AZ B 12 R 15/19R).

Unter dem Begriff des „Sponsoring“ werden allgemein Zuwendungen bezeichnet, die Unternehmen an Vereine, Stiftungen, Schulen, Universitäten, Kirchen und sonstige Organisationen leisten, mit dem Ziel auf das Unternehmen oder seine Produkte aufmerksam zu machen.

Ob überhaupt eine steuerliche Abzugsfähigkeit gegeben ist und wenn ja, in welcher Form und Begrenzung,

richtet sich entscheidend nach der Motivation des Gebers und der Zweckbindung sowie Rechtsform der Empfänger-Organisation. Erfolgen Geld- oder Sachzuwendungen an einen gemeinnützigen Empfänger, der auf den verschiedenen Gebieten tätig sein kann (mit sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, gesellschaftspolitischen oder denkmalpflegerischen Projekten), dann handelt es sich in der Regel um Spenden, die beim Vorliegen einer Spendenbescheinigung als Sonderausgabe abzugsfähig sind. Diese Abzugsfähigkeit bezieht sich bei Zahlungen von einem Unternehmen auf die Einkommenssteuer oder die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer. Hat der Sponsor jedoch vorrangig Vorteile für das Unternehmen im Auge und erstrebt und bekommt er auch Aufmerksamkeit für das Unternehmen oder dessen Produkte bzw. Dienstleistungen, liegen Betriebsausgaben vor. Dies gilt insbesondere, wenn die empfangende Organisation auf den Sponsor bzw. die Produkte etc. hinweist. Dies kann entweder auf Plakaten, Ausstellungskatalogen, Fahrzeugen, Eintrittskarten oder sonstigen Veranstaltungshinweisen in analoger oder digitaler Weise erfolgen. Auch gemeinsame Auftritte in Pressekonferenzen, mit denen Berichterstattungen in Zeitungen und Zeitschriften, Rundfunk und Fernsehen oder sonstigen sozialen Medien erreicht werden sollen, sind als Gegenleistung für die Leistungen des Sponsors möglich.

Während für Spenden eine Abzugsbegrenzung gilt, gilt der Höchstbetrag für Sponsoring-Ausgaben mit werblichen Gegenleistungen nicht. Wird vom Empfänger eine Gegenleistung erbracht, kann dies zu einem steuerpflichtigen Umsatz für ihn führen. Die Abgrenzung der jeweiligen Leistung oder Nicht-Leistung hat daher auf die steuerliche Behandlung bei beiden Parteien eine große Bedeutung.